

Ortsgemeinde Berschweiler

Pressedienst

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Die Beratungen über den Forstwirtschaftsplan 2023 und über ein Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" standen im Mittelpunkt der Jahresabschlussitzung des Gemeinderates.

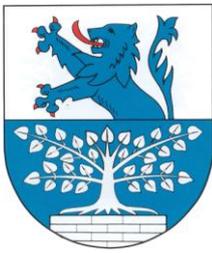
An der Ratssitzung nahmen der neue Leiter des Forstamtes Birkenfeld Peter Pröbß und Försterin Marleen Eickhoff teil. Sie erläuterten dem Rat, in Vertretung des verhinderten Revierförsters Stefan Kreuz, den Forstwirtschaftsplan für 2023: Es ist geplant, im Revier Berschweiler im nächsten Jahr 630 Festmeter Holz einzuschlagen, wovon 545 Festmeter in den Verkauf gelangen sollen. Im Bereich gegenüber des ehemaligen Zollhauses ist eine größere Aufforstung mit 2400 Douglasien und 1600 Buchen geplant. Im "Mettholz" ist eine Dimensionierung des jungen Laubholzbestandes vorgesehen.

Insgesamt schließt der Forstwirtschaftsplan bei Einnahmen von 40.229 Euro und Ausgaben von 53.680 Euro bei einem Fehlbetrag in Höhe von 13.451 Euro. Da in den vergangenen vier Jahren jeweils ein deutlicher Überschuss im Forsthaushalt erzielt wurde, was letztendlich aus nicht vorhersehbarem Einschlag von Käferholz und durch die Trockenheit bedrohten Baumbeständen resultierte, sah der Rat die Notwendigkeit der geplanten Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen und genehmigte den vorgelegten Plan einstimmig.

Forstamtsleiter Pröbß informierte den Rat anschließend über ein neues Förderprogramm zum Thema "Klimaangepasstes Waldmanagement". Der Bund hat ein digitales Antragsverfahren für diese neue Förderung sehr kurzfristig zum Jahresende eröffnet und stellt Waldeigentümern für die kommenden Jahre eine jährliche Förderung von bis zu 100 Euro je Hektar Wald in Aussicht. Verbunden ist diese Förderung mit einer zusätzlichen Zertifizierung und teilweise aber nicht ganz unerheblichen Bewirtschaftungsauflagen. So müssen beispielsweise 5 % der Waldfläche stillgelegt werden um damit an diesen Stellen eine natürliche Entwicklung des Waldes zu gewährleisten. Außerdem müssen pro Hektar mindestens fünf sogenannte Habitatbäume (Totholzbäume) ausgewiesen werden. Peter Pröbß wies den Rat darauf hin, dass auch im Umkreis dieser Habitatbäume aus Sicherheitsgründen keine Forstarbeiten stattfinden können, was in Berschweiler einer weiteren Flächenstilllegung von etwa 5 % der Waldfläche entsprechen würde. Bevor Holz geerntet werden darf, sehen die Bewirtschaftungsauflagen des Programms außerdem zuerst eine Verjüngung des Baumbestandes vor, mit einem Verjüngungszeitraum von 5 - 7 Jahren. Nach eingehender Diskussion entschloss sich der Rat, auf Grund dieser stark einschränkenden Auflagen, auf die Stellung eines Förderantrages zu verzichten.

Im weiteren Verlauf der Sitzung befasste sich der Rat mit der Festsetzung der Steuerhebesätze ab 2023 für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer. Die Berechnung der konkreten Steuerhöhe erfolgt unter Anwendung von Hebesätzen auf den vom Finanzamt ermittelten Steuermessbetrag. Den jeweiligen Hebesatz legen die Gemeinden selbst fest.

Die Ortsgemeinde Berschweiler erhebt bisher Realsteuern nach folgenden Hebesätzen: Grundsteuer A = 300 v.H. (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke), Grundsteuer B = 365 v.H. (für die übrigen Grundstücke) und Gewerbesteuer = 365 v.H..



Ortsgemeinde Berschweiler

Pressedienst

Die Erträge aus der Grund- und der Gewerbesteuer spielen auch eine Rolle bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisung A sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Rechtsgrundlage hierfür bildet das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG). Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen werden vom Land bestimmte Mindesthebesätze, sogenannte Nivellierungssätze, gesetzlich vorgegeben. Tatsächliche finanzielle Verluste für eine Gemeinde entstehen dann, sofern die von der Gemeinde festgesetzten Hebesätze unter diesen Nivellierungssätzen liegen. Umgekehrt, also sofern die tatsächlichen Hebesätze über den Nivellierungssätzen liegen, verbleiben diese Mehrerträge alleine bei der Gemeinde. Es ist außerdem davon auszugehen, dass in Zukunft keine Zweckzuweisungen (z.B. bei Vorhaben aus dem Investitionsstock) mehr bewilligt werden, sofern die gemeindlichen Realsteuerhebesätze unter den Nivellierungssätzen des LFAG liegen. Dies wurde den Kommunalaufsichtsbehörden durch das Land ausdrücklich so vorgegeben.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat im November die Nivellierungssätze angehoben. Diese betragen ab dem ab dem 1. Januar 2023 bei der Grundsteuer A = 345 v.H. (bisher 300 v.H.), der Grundsteuer B = 465 v.H. (bisher 365 v.H.) und bei der Gewerbesteuer 380 v.H. (bisher 365 v.H.) Mit Blick auf die konkrete Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde kommt die Ortsgemeinde Berschweiler daher nicht umhin, ihre Realsteuerhebesätze ab dem 1. Januar 2023 ebenfalls auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze nach Landesfinanzausgleichs-gesetz anzuheben. Aus dem Rat wurde dabei insbesondere der Zeitpunkt dieser Neufestsetzung kritisiert, da zur Zeit in Bezug auf die Grundsteuer B die Neufestsetzung der neuen Einheitswerte noch nicht abgeschlossen ist. Auch daraus ist aller Wahrscheinlichkeit nach, bereits eine Erhöhung der Grundsteuer zu erwarten. Der Rat hätte sich gewünscht, diese Neufestsetzung und deren Auswirkungen zunächst abzuwarten, bevor jetzt schon zusätzlich die Nivellierungssätze angehoben werden. Als zweites Ärgernis empfand der Rat die Koppelung an die Zweckzuweisungen, die die Gemeinde praktisch zwingt, ihre Steuererhebung auf die Mindesthebesätze anzupassen. Damit wird ihr aus Sicht der Ratsmitglieder ein wesentlicher Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung der Gemeinde genommen, da eventuell niedrigere Steuersätze durchaus ein Argument für die Ansiedlung neuer Betriebe oder neuer Familien sein könnten. Zum Abschluss der Sitzung vergab der Rat noch zwei Aufträge für die Reparatur eines Schades an der Kamineinfassung der Dr.-Darge Halle und an der Heizungsanlage der Nahwärmeversorgung in der ehemaligen Grundschule. (gf).

Text: Volker Gutendorf